



**Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fakultät Wirtschaftsinformatik
und Angewandte Informatik
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 24. September 2024**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-69.pdf>)

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-60.pdf), die zuletzt durch Satzung vom 14. März 2024 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-31.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Spiegelstrich „- Bachelorstudiengang Informatik: Software Systems Science,“ folgende Spiegelstriche eingefügt:

“- Bachelorstudiengang Informatik

- Bachelorstudiengang Künstliche Intelligenz & Data Science“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 Spiegelstrich 7 werden vor dem Wort „Anrechnung“ die Wörter „Anerkennung bzw. Anrechnung von hochschulischen und außerhochschulischen Prüfungsleistungen sowie über die“ eingefügt und die Wörter „und Prüfungsleistungen“ gestrichen.

- b) In Abs. 3 Satz 3 werden vor dem Wort „Anrechnung“ die Wörter „Anerkennung bzw.“ eingefügt.

- c) Folgender Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. ²Der bzw. die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und leitet dessen Sitzungen.“

- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6, folgender Satz 3 wird eingefügt und die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7:

„³Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.“

- e) Die bisherigen Abs. 6 bis 9 werden Abs. 7 bis 10.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Anrechnung“ die Wörter „Anerkennung bzw.“ eingefügt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Anrechnung“ die Wörter „Anerkennung bzw. Anrechnung von hochschulischen und außerhochschulischen Prüfungsleistungen sowie auf“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Anrechnungsentscheidung“ durch das Wort „Entscheidung“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Anrechnungsanträge“ durch die Wörter „Die Anträge“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 werden vor dem Wort „Anrechnung“ die Wörter „Anerkennung bzw.“ eingefügt.

4. In § 10 Abs. 1 wird der bisherige Satz 5 Satz 6 und folgender Satz 5 eingefügt:

„⁵Prüfungsleistungen für Module, die außerhochschulisch absolviert werden (wie z.B. Praktika) oder die der Ausbildung in überfachlichen Qualifikationen oder Schlüsselqualifikationen ohne fachlichen Bezug zum jeweiligen Studiengang dienen, sind von der Notenvergabe nach Satz 1 bis 3 ausgenommen und können unbenotet sein.“

5. § 11 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass im Verlauf des Studiums eine an das jeweilige Fachsemester gebundene Anzahl von ECTS-Punkten kumulativ erreicht und bzw. oder bestimmte Module absolviert werden müssen. (Studienfortschrittskontrolle). ²Wird dies aus Gründen nicht erreicht, die von der oder dem Studierenden zu vertreten sind, gelten die nicht erbrachten Prüfungen als endgültig nicht bestanden. ³Ist die Fristüberschreitung nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist von einem Fachsemester.“

6. In § 20 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „bestanden“ die Wörter „oder gelten die Prüfungen gemäß § 11 Abs. 6 als endgültig nicht bestanden“ eingefügt.

7. In § 22 Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Anrechnungen“ die Wörter „Anerkennungen bzw.“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Juli 2024 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 24. September 2024.

Bamberg, 24. September 2024

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 24. September 2024 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. September 2024.